Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/10/10 6Ob123/19k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.2019

Norm

GWG 2011 §59

Rechtssatz

Die Entscheidung des Landeshauptmanns nach § 59 Abs 2 GWG über das Nichtbestehen einer Anschlusspflicht hat keinen konstitutiven, sondern feststellenden Charakter. Sie schafft daher nicht erst eine Ausnahme von der grundsätzlich bereits ex lege bestehenden Anschlusspflicht, sondern klärt lediglich, ob eine gesetzliche Anschlusspflicht besteht oder nicht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 123/19k
  Entscheidungstext OGH 10.10.2019 6 Ob 123/19k
  Veröff: SZ 2019/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132884

Im RIS seit

23.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at